



## HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

### Beschluss

Geschäftszeichen:

**7W 47/07**

324 O 885/06

#### In dem Rechtsstreit

**Stefan Silar,**

Rosenstraße 2 f, 21255 Tostedt

-Kläger und Beschwerdeführer-

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Jürgen Rieger,  
Auguste-Baur-Straße 22, 22587 Hamburg

#### **G e g e n**

**TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführung,  
Kochstraße 18, 10969 Berlin

- Beklagte und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Johannes Eisenberg, Dr. Stefan König,  
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, am: 24. Juli 2007  
durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Lemcke, Richterin am Oberlandesgericht

Meyer, Richter am Oberlandesgericht

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 885/06, vom 27.4.2007 unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen dahingehend abgeändert, dass die Ablehnungsgesuche des Klägers gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, sowie die Richter am Landgericht Zink und Dr. Korte für begründet erklärt werden
2. Gerichtskosten für die Beschwerde werden nicht erhoben.
3. Der Wert der Beschwerde wird festgesetzt auf 4.000 €

### **Gründe:**

1. Die gem. §§ 46 Abs.2, 567 ff ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist bezüglich der Richter Buske, Zink und Dr. Körte begründet, da die Hinweise, die der Vorsitzende Richter am Landgericht Buske in der Sitzung vom 16.2.2007 in der Parallelsache 324 O 886/06 den Parteien erteilt hat, geeignet sind, bei einer besonnen und vernünftig denkenden Partei die Befürchtung zu erwecken, die beteiligten Richter ständen dem Kläger nicht unvoreingenommen gegenüber.

Wie das Landgericht in dem Beschluss vom 11.4.2007 über die Ablehnungsgesuche in jener Sache zutreffend ausgeführt hat, konnte der Kläger daraus, dass das Gericht in jener Sache unter Bezugnahme auf den Sachvortrag in der vorliegenden Sache der Gegenpartei Anregungen dafür gegeben hat, welcher Sachvortrag zu deren Obsiegen führen könnte, den Eindruck gewinnen, dass das Gericht parteiisch zu seinen Lasten handelte. Bezüglich der Besorgnis der Befangenheit in jenem Verfahren schließt sich der Senat den Ausführungen des Landgerichts im Beschluss vom 11.4.2007 an. Diese Äußerungen stellen auch in dem vorliegenden Rechtsstreit einen Umstand dar, der aus objektiver Sicht geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung der an dem Termin vom 16.2.2007 beteiligten Richter zu rechtfertigen.

Dies ergibt sich allerdings entgegen der Meinung des Klägers nicht schon daraus, dass in der vorliegenden Sache bereits vor Eingang einer Erwiderung zur Klageerwidderung ein Votum vorlag, aus welchem der Vorsitzende zitieren konnte. Die Erstellung eines Votums zum Zeitpunkt der Terminierung stellt in der Praxis eines Kollegialgerichts keinen ungewöhnlichen Vorgang dar und lässt keinerlei Rückschlüsse darauf zu, dass die Richter zu dieser Zeit be-

reits festgelegt wären und weiteres Vorbringen des Klägers nicht mehr zur Kenntnis nehmen würden.

Auch die Tatsache, dass die Richter sich bezüglich der vorliegenden Sache bereits eine vorläufige Meinung gebildet hatten, die sie in jener Parallelsache kundtaten, stellt für sich keinen Grund für die Besorgnis ihrer Befangenheit dar.

Die Besonderheit besteht hier darin, dass in jener Parallelsache, deren Gegenstand weitgehend mit dem Gegenstand der vorliegenden Sache übereinstimmt, wie ausgeführt, der Eindruck erweckt wurde, das Gericht wolle durch konkrete Anregungen der dortigen Beklagten zu Lasten des Klägers zum Erfolg verhelfen. Hier liegt es nahe, dass der Kläger befürchten kann, dass das Gericht ihm gegenüber im Rahmen aller Rechtsstreite, in denen er ein Verbot der Berichterstattung über den von ihm begangenen Mord anstrebt, voreingenommen sein könnte. Ob die abgelehnten Richter tatsächlich befangen sind oder sich für befangen halten, ist hierbei ohne Belang, da es für den Erfolg der Ablehnung genügt, dass aus der Sicht des Ablehnenden hinreichende objektive Gründe für die Annahme der Voreingenommenheit vorliegen. Dafür, dass das Ablehnungsgesuch des Klägers verfahrensfremden Zwecken dienen könnte, um die Rechtsprechung zu behindern, wie die Beklagte meint, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Dies liegt schon deshalb fern, da der Kläger Selbst ein Interesse an der Durchsetzung seines Klagebegehrens hat. Zudem hat er nach dem 16.2.2007 keine Verlegungsanträge in dieser Sache gestellt und sein Ablehnungsgesuch unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses des Landgerichts, eingereicht, mit dem in der Parallelsache seine Gesuche für begründet erklärt wurden.

2. Bezüglich des Richters am Landgericht Dr. Weyhe ist das Ablehnungsgesuch schon deshalb nicht begründet, weil dieser an der Sitzung vom 16.2.2007 nicht teilgenommen hat und auch sonstige Anhaltspunkte für seine Befassung mit der Sache und der Vorbereitung der Sitzung vom 16.2.2007 nicht vorliegen, wie schon das Landgericht in seinem Beschluss vom 11.4.2007 in der Parallelsache zutreffend ausgeführt hat. Im Übrigen gehört Herr Dr. Weyhe nunmehr auch nicht mehr der Kammer an, so dass ohnehin kein Rechtsschutzbedürfnis mehr an einer positiven Ablehnungsentscheidung besteht. In bezug auf Dr. Weyhe ist daher die Beschwerde zurückzuweisen.

3. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde folgen der Kostenentscheidung der Hauptsache.